

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1894.

Nr. X. Neue Bauordnung für das **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt** vom 20. April 1894.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des getreuen Landtags die Bauordnung vom 10. Dezember 1878 und den Nachtrag vom 11. Dezember 1888 einer neuen Prüfung unterziehen lassen und verkünden nach dem Ergebnisse derselben die nachstehende Bauordnung als nunmehriges Gesetz:

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Aufstellung von Bebauungsplänen.

§ 1.

Bei Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, sowie bei Erweiterungen und Wiederbebauungen von Städten und Dörfern sind für das voranschickliche Bedürfnis der näheren Zukunft Bebauungspläne festzustellen, durch welche die Richtung, die Fluchtlinie und die Breite der für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Straßen und Plätze, desgleichen die Anlage von Kirchen, Brunnen und Scheunensplätzen bestimmt wird.

Die Bebauungspläne werden unter Mitwirkung eines Baubeamten oder verpflichteten Feldmessers von der Gemeindebehörde aufgestellt, dem Landrathsamte zur Prüfung vorgelegt und von dem Ministerium, bezüglich der Residenz Rudolstadt aber mit Unserer Genehmigung, endgültig festgestellt.